

Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 –
Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) bezogen auf das Vorhaben
Abteufen der Kavernenbohrungen BS 14 und BS 15

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 13.01.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG für das Vorhaben

Abteufen der Kavernenbohrungen BS 14 und BS 15

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG plant für die Sicherstellung der Natriumchlorid Versorgung der geplanten Salzsiedeanlage am Standort Staßfurt das Niederbringen zweier Soleproduktionsbohrung im Bewilligungsfeld „Staßfurter Salzsattel I Süd B“.

Zur Absicherung und zum Betreiben einer neuen Salzanlage sind hierfür 2 neue Betriebssonden 14 und 15 (kurz BS 14 und BS 15) notwendig.

Für die Betriebssonden BS 14 und BS 15 ist jeweils eine Tiefenbohrung notwendig.

Bisher wurden bereits für die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Errichtung der Bohrplätze und der soltechnischen Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und diese genehmigt.

Die neuen Kavernenbohrungen Staßfurt BS 14 und BS 15 sind als abgelenkte Bohrungen (S-Form) bis auf eine Endteufe von ca. 1.210 m geplant.

In Folge geologischer Unsicherheiten aufgrund der SW-NE streichenden Löderburger Störungszone wird vor Beginn der Arbeiten an den Bohrungen eine vertikale Erkundungsbohrung vom Bohrplatz der BS 15, jedoch abweichend vom Bohransatzpunkt niedergebracht.

Dies wurde in einem separaten Sonderbetriebsplan beantragt. Ziel der Erkundungsbohrung ist die vertikale Eingrenzung des Salzspiegels.

Für die Bohrungen wird ein Vorbohrloch durch das Deckgebirge bis ca. 10 m in das Staßfurt-Steinsalz (Teufe abhängig von den Ergebnissen der Erkundungsbohrung, vermutlich ca. 100 m – 210 m Teufe) niedergebracht. Die Vorbohrung wird mit 26" Casing verrohrt, fußzementiert, der Ringraum bis ca. 10 m unter GOK aufgekiest und bis ca. 2 m unter GOK mit Fertigbeton aufgefüllt. Die anschließende Rotary-Bohrung wird in drei Abschnitten geteuft: 24" Bohrdurchmesser und Einbau der 18 5/S" Ankerrohrtour, 17 yz" Bohrdurchmesser und Einbau der 13 3/8" letzten zementierten Rohrtour sowie 12 y4" Bohrdurchmesser und Einbau der 10 3/c" I 7" Solrohre.

Für das Vorhaben ist nach Maßgabe § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau zunächst eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.